



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

der Geschäftsleitung

an den Grossen Stadtrat von Luzern

vom 30. Januar 2020

Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates

Teilrevision aufgrund einer Anpassung
des Kommissionensystems

**Vom Grossen Stadtrat mit einer
Änderung beschlossen
am 12. März 2020.**

**(Definitiver Beschluss des Grossen
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)**

Übersicht

Mit Beschlussantrag 242, Christian Hochstrasser, Laura Kopp, Ali R. Celik, Jules Gut, Stefan Sägesser, Urban Frye und Laurin Murer vom 29. Dezember 2014: «Neuordnung der Kommissionen des Grossen Stadtrates», sollte die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates beauftragt werden, einen Vorschlag für eine neue Ordnung der städtischen Kommissionen auszuarbeiten, welcher die Verteilung der Aufgaben auf die Kommissionen neu regelt. Der Beschlussantrag wurde anlässlich der Ratssitzung vom 21. Mai 2015 teilweise überwiesen.

Die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates hat in der Folge entschieden, dass die Überprüfung der Neuordnung der Kommissionen erst vor Beginn der neuen Legislatur 2020/2024 diskutiert werden soll.

Die Diskussion in den Fraktionen und in der Geschäftsleitung des Rates ergab eine Pattsituation zwischen der Variante einer Zusammenlegung der Bildungs- und der Sozialkommission, verbunden mit einer Aufstockung der zusammengelegten Kommission auf 13 Mitglieder (Variante «3 × 13»), und dem Status quo. Die Geschäftsleitung hat daher entschieden, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, einen Bericht und Antrag auszuarbeiten, der eine Änderung des Geschäftsreglements gemäss der Variante «3 × 13» vorsieht. Eine allfällige Ablehnung der Änderung durch den Grossen Stadtrat wäre ein Bekenntnis für den Status quo. In diesem Fall wäre noch zu klären, ob alles unverändert bleiben oder ob die Baukommission auf elf Mitglieder aufgestockt werden soll.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Das Kommissionensystem im Rückblick	4
3 Aktuelle Diskussion	5
3.1 Übersicht über die Geschäftslast in der Legislatur 2016/2020	5
3.2 Rahmenbedingungen und Lösungsansätze	6
3.3 Weiteres Vorgehen	8
4 Kosten	9
5 Antrag	9

Anhang

Variante Aufstockung Baukommission

Die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Mit Beschlussantrag 242, Christian Hochstrasser, Laura Kopp, Ali R. Celik, Jules Gut, Stefan Sägesser, Urban Frye und Laurin Murer vom 29. Dezember 2014: «Neuordnung der Kommissionen des Grossen Stadtrates», sollte die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates beauftragt werden, einen Vorschlag für eine neue Ordnung der städtischen Kommissionen auszuarbeiten, welcher die Verteilung der Aufgaben auf die Kommissionen neu regelt. Gewünscht wurde ein Inkrafttreten der Neuregelung möglichst auf den Beginn der neuen Legislatur per 1. September 2016.

Der Stadtrat teilte die dem Beschlussantrag zugrunde liegende Ansicht, dass das parlamentarische Kommissionensystem erneut überprüft werden sollte. Allerdings wollte er dies mit Blick auf das Ergebnis des dannzumal anstehenden Reorganisationsprojekts der Stadtverwaltung nicht auf den 1. September 2016 umsetzen, sondern erst nach Abschluss dieses Projekts. Aus diesem Grund beantragte der Stadtrat, den Beschlussantrag teilweise zu überweisen. Der Beschlussantrag wurde anlässlich der Ratssitzung vom 21. Mai 2015 teilweise überwiesen.

In der Folge hat die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates im Sommer 2017 entschieden, dass keine Neuordnung der Kommissionen während der aktuellen Legislatur stattfinden sollte. Da im Rahmen der Reorganisation der Stadtverwaltung nur kleinere Änderungen vorgenommen worden waren, wurden einzelne Zuständigkeiten der Kommissionen per 1. Januar 2018 angepasst. Die Überprüfung der Neuordnung der Kommissionen sollte jedoch erst vor Beginn der neuen Legislatur 2020/2024 in der Geschäftsleitung diskutiert werden.

2 Das Kommissionensystem im Rückblick

In der Stellungnahme zum oben erwähnten Beschlussantrag 242 hat der Stadtrat zum Kommissionensystem Folgendes ausgeführt: Das heutige Kommissionensystem geht auf das Jahr 2000 zurück. Vorher gab es die drei ständigen Kommissionen für Bau- und Finanzfragen sowie die Geschäftsprüfungskommission. Auf den Beginn der Legislaturperiode 2000/2004 am 1. September 2000 erfolgte die Zusammenlegung der Bürger- und der Einwohnergemeinde. Auf diesen Zeitpunkt hin wurde das Kommissionensystem angepasst, indem die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommission zusammengelegt wurden. Die Baukommission blieb bestehen. Neu geschaffen wurden die Bürgerrechts- und die Sozialkommission. Ihr Tätigkeitsgebiet umfasste im Wesentlichen die von der Bürgergemeinde übernommenen Aufgaben.

Im Jahre 2004 wurde das Kommissionensystem erneut angepasst. Es wurde festgestellt, dass die Geschäftslast ungleich auf die Kommissionen verteilt sei. Die Baukommission und die Geschäftsprüfungskommission seien stark belastet, die Sozialkommission weniger. Die Geschäftsprüfungskommission wurde entlastet, indem die Bau- und die Sozialkommission seither in ihrem Bereich anstelle der Geschäftsprüfungskommission die Überprüfung der Geschäftsführung von Stadtrat und Verwaltung im Rahmen der Oberaufsicht des Grossen Stadtrates wahrnehmen. Die Vorberatung der Grundstücksgeschäfte wurde zudem der Geschäftsprüfungskommission anstelle der Baukommission übertragen, sofern es sich nicht um Bauvorlagen handelt.

Nach der Fusion mit der Einwohnergemeinde Littau im Jahre 2010 erfolgte eine erneute Beurteilung des Kommissionensystems. An die Stelle der Bürgerrechtskommission trat eine vom Parlament gewählte Einbürgerungskommission und an die Stelle der Schulpflege eine ständige Bildungskommission des Grossen Stadtrates. Wie schon 2004 wurde die Einführung eines Modells «Spiegelbild» geprüft und verworfen. Dieses Modell beinhaltete fünf ständige Kommissionen, das heisst pro Direktion eine zuständige Kommission.

Diese Ausführungen lassen erkennen, dass das Kommissionensystem des Grossen Stadtrates in den letzten Jahren immer wieder diskutiert wurde. Ausgangspunkt der Diskussionen war dabei insbesondere die ungleiche Geschäftslast der Kommissionen.

3 Aktuelle Diskussion

3.1 Übersicht über die Geschäftslast in der Legislatur 2016/2020

Die nachstehende Aufstellung zeigt, dass die Geschäftsprüfungs- und die Baukommission bezogen auf die Anzahl Sitzungen in der laufenden Legislatur etwa gleich hoch belastet waren. Weniger Geschäfte zu behandeln hatten die Bildungs- und die Sozialkommission.

Kommission	Anzahl Geschäfte	Davon B/B+A/Bevölkerungsanträge/Petitionen	Davon Übriges (Informationen, Verwaltungsbesuche usw.)
Geschäftsprüfungskommission	116	47	69
Baukommission	112	48	64
Davon Hochbau/Raumentw.	56	13	43
Davon Tiefbau/Verkehr/Umwelt	30	20	10
Davon nicht zuweisbar	26	15	11
Bildungskommission	85	28	57
Sozialkommission	66	24	42

Stand Oktober 2019

3.2 Rahmenbedingungen und Lösungsansätze

Eine erste Diskussion in der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates am 19. September 2019 ergab folgende Rahmenbedingungen:

- Es ist eine gleichmässigere Verteilung der Geschäftslast anzustreben.
- Es soll keine zusätzliche, fünfte Kommission geben.
- Es soll keine wesentliche Erhöhung der Anzahl Kommissionsmitglieder geben (zurzeit sind es insgesamt 38 Mitglieder, verteilt auf vier Kommissionen); denkbar ist eine Erhöhung der Mitglieder der Baukommission (BK) von neun auf elf Mitglieder (dann wären es insgesamt 40 Kommissionsmitglieder).
- Denkbar ist eine Zusammenlegung von Bildungskommission (BIKO) und Sozialkommission (SOZKO) und/oder eine Aufteilung der BK in Hoch- und in Tiefbau.

Gestützt auf diese Rahmenbedingungen hat die Stadtkanzlei folgende Lösungsansätze präsentiert:

Bezeichnung	Inhalt	Vorteile	Nachteile	Total Mitglieder
Status quo	4 Kommissionen	Bekanntes Modell Keine Anpassung Reglement nötig	Ungleiche Geschäftslast bleibt In BK nicht alle Fraktionen vertreten	38 (11 + 9 + 9 + 9)
Kommission pro Direktion (Ausnahme: BD und UMD zusammen)	4 Kommissionen Keine grosse inhaltliche Veränderung, aber Verschiebung gewisser Sachgebiete	Klarere Zuteilung der Verwaltungsbereiche	Ungleiche Geschäftslast bleibt Nicht alle Fraktionen in jeder Kommission vertreten	36 (4 × 9)
BK plus	4 Kommissionen Erhöhung Mitgliederzahl BK um 2 Mitglieder	In BK alle Fraktionen vertreten Weitgehend bekanntes Modell	Ungleiche Geschäftslast bleibt Erhöhung Anzahl Kommissionsmitglieder	40 (11 + 11 + 9 + 9)
Zusammenlegung	3 Kommissionen Zusammenlegung SOZKO und BIKO:	Gewisser Ausgleich der Geschäftslast Weniger Kommissionsmitglieder (ausser Untervariante 4)	Unbekanntes Modell	
	<i>Untervariante 1: gleiche Mitgliederzahl wie bisher</i>			29 (11 + 9 + 9)
	<i>Untervariante 2: Erhöhung Mitgliederzahl BK</i>			31 (11 + 11 + 9)
	<i>Untervariante 3: alle gleiche Mitgliederzahl</i>			33 (3 × 11)
	<i>Untervariante 4: alle gleiche Mitgliederzahl, aber höher</i>			39 (3 × 13)

Aufteilung BK	4 Kommissionen Aufteilung BK in Teil Hochbau und in Teil Tiefbau (setzt Zusammen- legung SOZKO und BIKO voraus!)	Gewisser Ausgleich der Geschäftslast	Unbekanntes Modell Bei Untervariante 1 nicht alle Fraktionen in 9er-Kommissionen vertreten Bei Untervariante 2 erhebliche Erhöhung Anzahl Kommissions- mitglieder (+6)	
	<i>Untervariante 1:</i> gleiche Mitgliederzahl wie bisher			38 (11 + 9 + 9 + 9)
	<i>Untervariante 2:</i> alle gleiche Mitgliederzahl, aber höher			44 (4 × 11)

Die Diskussion an der Sitzung der Geschäftsleitung vom 24. Oktober 2019 und vom 14. November 2019 ergab, dass bei den Fraktionen zwei Varianten im Vordergrund stehen: die Untervariante 4 bei der Variante «Zusammenlegung» (d. h. Zusammenlegung der SOZKO und der BIKO, verbunden mit einer Aufstockung der zusammengelegten Kommission auf 13 Mitglieder; nachfolgend Variante «3 × 13» genannt) auf der einen und der Status quo auf der andern Seite (wobei in diesem Fall auch die Variante BK plus als mögliche Option in Betracht gezogen wurde).

Als Vorteil der Variante «3 × 13» wurde Folgendes angeführt:

- Drei 13er-Kommissionen führen dazu, dass alle Fraktionen in allen Kommissionen vertreten sind und die grösseren Fraktionen in allen Kommissionen mindestens zwei Mitglieder haben. Zudem ermöglicht sie, die Geschäftslast und das Know-how innerhalb der Fraktion auf mehr Leute zu verteilen. In den letzten Jahren hat es immer wieder Kritik gegeben, dass die kleineren Fraktionen nicht in jeder Kommission vertreten sind oder in gewissen Kommissionen nur mit einer Person. Das ist auch in Bezug auf den Know-how-Transfer von Bedeutung: Wenn eine Fraktion in einer Kommission nur mit einer Person vertreten ist und diese Person den Grossen Stadtrat verlässt, ist es relativ schwierig, ihr Know-how zu ersetzen. Bei einer 13er-Kommission ist die Wahrscheinlichkeit, dass mehr Leute eingebunden sind, grösser. Das Know-how und die Einsicht in die Zusammenhänge stärkt die Legislative auch gegenüber der Exekutive.
- Eine zusammengelegte Bildungs- und Sozialkommission hat ein stärkeres Gewicht, weil die Sitzungen nicht mehr so kurz sind. Bis jetzt musste man darauf achten, dass überhaupt genug Vorlagen und nicht nur Informationstraktanden vorhanden waren, um die Sozial- und die Bildungskommission auszulasten. Bei einer Zusammenlegung wird die Sozialpolitik oder die Bildungspolitik nicht herabgesetzt; im Gegenteil, sie werden vom Gewicht der Kommission her auf die gleiche Ebene gehoben wie die Baupolitik oder die Finanzpolitik.

Abgelehnt wurde diese Variante mit folgenden Argumenten:

- Bei einer Zusammenlegung der Bildungs- und der Sozialkommission kümmern sich weniger Personen um die Themen Bildung und Soziales, und damit haben diese Themen ein weniger grosses Gewicht. Bei der jetzigen Kommissionsordnung haben die Sozial- und die Bildungskommission auch die Möglichkeit, eine gewisse Aufsichtsverantwortung wahrzunehmen, indem

sie jemanden zu einem konkreten Traktandum einladen. Bei einer Zusammenlegung der beiden Kommissionen sind Informationstraktanden vom Zeitaufwand her kaum noch in diesem Umfang möglich. Dadurch werden die Möglichkeiten des Parlaments beschnitten, und das führt tendenziell eher zu dessen Schwächung.

- Insgesamt ist nur eine Person mehr in die Kommissionsarbeit eingebunden; das ist ein zu kleiner Gewinn.
- Die Variante «3 × 13» ist ineffizient, da grössere Kommissionen schwerfälliger sind.
- Die Kommissionsmitglieder, die heute in der Bildungskommission oder in der Sozialkommission Einsitz nehmen, müssen bei einer Zusammenlegung der zwei Kommissionen viel mehr Zeit für die Sitzungen aufwenden. Es gibt immer Ratsmitglieder, die froh sind, Mitglied einer Kommission zu sein, in welcher der Arbeits- und Zeitaufwand nicht so gross ist.

Von den Mitgliedern der Geschäftsleitung, die für die Beibehaltung des bestehenden Kommissi-
onensystems plädierten (Status quo), wurde vorgebracht, dass alle Lösungsansätze Vor- und Nach-
teile hätten; deshalb sei der pragmatische Entscheid angezeigt, die bestehende Aufteilung so zu
belassen und mit den Unzulänglichkeiten, die sie habe, zu leben. Es sei nicht sinnvoll, etwas zu
ändern, ohne dass die Gewissheit bestehe, dass das neue System besser sei.

Der Stadtrat hat keine Haltung zu den diskutierten Varianten. Nach seiner Auffassung ist es Sache
des Parlaments, sich zu organisieren.

3.3 Weiteres Vorgehen

Die Diskussion in den Fraktionen und in der Geschäftsleitung des Rates ergab eine Pattsituation.
Da in beiden Gremien schon länger über dieses Thema diskutiert wird, erachtete es der Ratspräsi-
dent als nicht angezeigt, mittels Stichentscheid darüber zu befinden, welche Argumente gewichti-
ger sind. Er schlug daher vor, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, einen Bericht und Antrag
auszuarbeiten, der eine Änderung des Geschäftsreglements gemäss der Variante «3 × 13»
vorsieht. Letztlich ist es nicht an der Geschäftsleitung, sondern am Parlament zu entscheiden,
welches Modell gelten soll. Sollte die Änderung des Geschäftsreglements im Grossen Stadtrat
abgelehnt werden, wäre das als Bekenntnis für den Status quo zu werten. Die Mitglieder der
Geschäftsleitung sprachen sich einstimmig für dieses Vorgehen aus.

Für den Fall, dass sich im Parlament keine Mehrheit für die zu beantragende Variante «3 × 13» fin-
den und der Status quo beibehalten werden sollte, wäre noch zu klären, ob wirklich alles unverän-
dert bleiben oder ob die Baukommission auf elf Mitglieder aufgestockt werden soll. Dazu wird im
Anhang zu diesem Bericht und Antrag vorsorglich aufgezeigt, wie in diesem Fall die erforderliche
Anpassung des Geschäftsreglements aussehen würde.

4 Kosten

Bei der Zusammenlegung von Bildungs- und Sozialkommission fällt ein Kommissionspräsidium weg. Auf der anderen Seite erhöht sich die Anzahl der Mitglieder aller Kommissionen um ein Mitglied (bisher: $11 + 9 + 9 + 9 = 38$; neu: $3 \times 13 = 39$). Zudem dürfte die zusammengelegte Bildungs- und Sozialkommission regelmässiger Sitzungen abhalten. In Anbetracht dessen ist nicht zu erwarten, dass sich der Aufwand für die Sitzungsgelder wesentlich verändern wird.

5 Antrag

Die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates beantragt dem Grossen Stadtrat, der Anpassung des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates zuzustimmen sowie den Beschlussantrag 242, Christian Hochstrasser, Laura Kopp, Ali R. Celik, Jules Gut, Stefan Sägesser, Urban Frye und Laurin Murer vom 29. Dezember 2014: «Neuordnung der Kommissionen des Grossen Stadtrates», als erledigt abzuschreiben. Sie unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 30. Januar 2020

Namens der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates



Albert Schwarzenbach
Ratspräsident

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates vom 30. Januar 2020 betreffend

Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates

Teilrevision aufgrund einer Anpassung des Kommissionensystems,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 20 und Art. 28 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

beschliesst:

- I. 1. Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Aufgaben

¹ Der Geschäftsleitung stehen unter Vorbehalt abweichender Beschlüsse des Rates namentlich folgende Aufgaben zu:

lit. a–b (bleiben unverändert)

c. Koordination der Arbeiten der Kommissionen, insbesondere

- Zuweisung von Vorlagen an ständige Kommissionen gemäss Art. 66–68;
- Antragsrecht zuhanden des Rates für Bestellung von Spezialkommissionen bzw. einer parlamentarischen Untersuchungskommission;
- Vorberatung von Geschäften anstelle von Kommissionen;

lit. d–g (bleiben unverändert)

^{2–3} (bleiben unverändert)

Art. 56 Grundsatz und Sitzverteilung

¹ Der Rat wählt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von vier Jahren (Legislaturperiode) die Präsidien, die Vizepräsidien sowie die Mitglieder folgender ständiger Kommissionen (bei der angeführten Zahl der Mitglieder einer Kommission sind Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident eingeschlossen):

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| a. Baukommission: | 13 Mitglieder; |
| b. Bildungs- und Sozialkommission: | 13 Mitglieder; |
| c. Geschäftsprüfungskommission: | 13 Mitglieder; |

^{2–4} (bleiben unverändert)

Art. 58 Aufgaben und Verfahrensordnung

¹ (bleibt unverändert)

² Die Zuweisung zur Vorberatung erfolgt durch die Geschäftsleitung gestützt auf die Bestimmungen von Art. 66–68 (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. c).

³ (bleibt unverändert)

Art. 67 *Bildungs- und Sozialkommission*

¹ Die Bildungs- und Sozialkommission ist das verantwortliche Gremium für die Belange der Musikschule gemäss kantonalem Recht.

² Der Bildungs- und Sozialkommission obliegt zudem die Vorberatung folgender Geschäfte:

- Vorlagen im Bereich von Bildung, Sport und Kultur;
- Vorlagen im Rahmen der Erfüllung der Sozial- und Gesundheitsaufgaben. Darunter fallen insbesondere Vorlagen aus den Bereichen wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialversicherungen, Kinder- und Jugendbetreuung inkl. Beratung, Soziokultur inkl. Integration, Gesundheit (Prävention, Schulung u. a.), ambulante und stationäre Alterseinrichtungen.

³ (bleibt unverändert)

Art. 68 *Geschäftsprüfungskommission*

¹ (bleibt unverändert)

² Die Geschäftsprüfungskommission hat weiter folgende Aufgaben und Befugnisse:

lit. a–b (bleiben unverändert)

c. Überprüfung der Geschäftsführung von Stadtrat und Verwaltung im Rahmen der Oberaufsicht des Grossen Stadtrates. Die Befugnisse der anderen ständigen Kommissionen (Baukommission, Art. 66 Abs. 2, und Bildungs- und Sozialkommission, Art. 67 Abs. 3) bleiben vorbehalten;

lit. d (bleibt unverändert)

Art. 69 *Sozialkommission*

Wird aufgehoben.

2. Die Änderung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II. Der Beschlussantrag 242, Christian Hochstrasser, Laura Kopp, Ali R. Celik, Jules Gut, Stefan Sägesser, Urban Frye und Laurin Murer vom 29. Dezember 2014: «Neuordnung der Kommissionen des Grossen Stadtrates», wird als erledigt abgeschrieben.

III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Anhang: Variante Aufstockung Baukommission

Variante mit Aufstockung der Baukommission um zwei Mitglieder auf elf Mitglieder

Dazu erforderliche Anpassung des Geschäftsreglements:

Art. 56 Grundsatz und Sitzverteilung

¹ Der Rat wählt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von vier Jahren (Legislaturperiode) die Präsidien, die Vizepräsidien sowie die Mitglieder folgender ständiger Kommissionen (bei der angeführten Zahl der Mitglieder einer Kommission sind Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident eingeschlossen):

a. Baukommission: 11 Mitglieder;

lit. b–d (bleiben unverändert)

2-4 (bleiben unverändert)

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,
(unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates
Teilrevision aufgrund einer Anpassung des Kommissionensystems,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 20 und Art. 28 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

beschliesst:

- I. 1. Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 56 *Grundsatz und Sitzverteilung*

¹ Der Rat wählt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von vier Jahren (Legislaturperiode) die Präsidien, die Vizepräsidien sowie die Mitglieder folgender ständiger Kommissionen (bei der angeführten Zahl der Mitglieder einer Kommission sind Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident eingeschlossen):

a. Baukommission: 11 Mitglieder;

lit. b–d (bleiben unverändert)

^{2–4} (bleiben unverändert)

2. Die Änderung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- II. Der Beschlussantrag 242, Christian Hochstrasser, Laura Kopp, Ali R. Celik, Jules Gut, Stefan Sägesser, Urban Frye und Laurin Murer vom 29. Dezember 2014: «Neuordnung der Kommissionen des Grossen Stadtrates», wird als erledigt abgeschrieben.

III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 12. März 2020

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Albert Schwarzenbach
Ratspräsident



Daniel Egli
Stadtschreiber-Stv.

